



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäumler, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 19/12972

Transparenz beim Erbschaft- und Schenkungsteuervollzug – Verschonungspraxis in Bayern offenlegen, Steuereinnahmen sichern

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen mündlich in geheimer Sitzung umfassend über die Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in Bayern zu berichten und dabei insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

- die Anzahl der Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung, der bewilligten Erlasse und der Ablehnungen, aufgeschlüsselt nach den Jahren 2019 bis 2025,
- die Höhe der jeweiligen Erlassbeträge pro Jahr,
- die Größenklassenverteilung der begünstigten Vermögen,
- die Rechtsformverteilung der begünstigten Unternehmen (Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Stiftungen bzw. Stiftungskonstruktionen).

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, im Rahmen des oben genannten Berichtes zur Vollzugspraxis folgende Aspekte darzulegen,

- ob und inwieweit sich die bayerische Vollzugspraxis von der Praxis anderer Bundesländer unterscheidet und worin etwaige Unterschiede bestehen – hier insbesondere, ob es gegebenenfalls Abweichungen gibt durch landesinterne Verwaltungsanweisungen, Verfügungen des Bayerischen Landesamtes für Steuern oder durch eine abweichende Verwaltungspraxis der zuständigen Finanzämter,
- nach welchen Kriterien und Verfahren die Finanzämter die Verschonungsbedürftigkeit feststellen,
- ob es dabei Unterschiede gibt bei der Bewertung des verfügbaren Vermögens, bei der Berücksichtigung von Schulden und Lasten, bei der Frage, welches Vermögen als „im Unternehmen gebunden“ gilt, oder bei der Einbeziehung von Vermögen in Stiftungen oder Stiftungskonstruktionen,
- wie die Staatsregierung es insgesamt einschätzt, dass Ausnahmen nach § 28a ErbStG bei Betriebsvermögen über 26 Mio. Euro möglich sind – diese Ausnahmen aber bei Erbfällen in geringerem Umfang nicht greifen.

Weiterhin wird die Staatsregierung aufgefordert,

- darzulegen, ob eine Besteuerung mit Stundungsregelung nicht die bessere Alternative darstellt, um wirtschaftliche Probleme zu vermeiden und gleichzeitig der Steuergerechtigkeit Rechnung zu tragen,
- dem Landtag darzulegen, in welcher Höhe einerseits die außerordentlichen Erbschaftsteuereinnahmen des Jahres 2025 in den bayerischen Haushalt eingeflossen sind und welche Konsequenzen diese andererseits für den Länderfinanzausgleich hatten.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident